

BL_GERICHTE 725 14 201 / 264 vom 31. Oktober 2014

BL Gerichte, 2014-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725 14 201 _ 264](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_14_201_264)

FR: BL_GERICHTE 725 14 201 / 264 du 31 octobre 2014

IT: BL_GERICHTE 725 14 201 / 264 del 31 ottobre 2014

Regeste

Anordnung einer Begutachtung

Erwägungen

E. 2

Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, vor der Durchführung einer Begutachtung mit dem Beschwerdeführer einen Einigungsversuch über die begutachtenden Medizinalpersonen durchzuführen.

E. 2.1

Art. 43 Abs. 1 ATSG statuiert die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, wobei es grundsätzlich im Ermessen des Versicherungsträgers liegt, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln diese zu erfolgen hat. Im Rahmen der Verfahrensleitung kommt ihm ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zu. Was zu beweisen ist, ergibt sich aus der Sach- und Rechtslage. Gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz ist der Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass über den Leistungsanspruch zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 2011, 8C_957/2010, E. 6.1).

E. 2.2

In BGE 137 V 210 hat sich das Bundesgericht eingehend zur Einholung von Administrativgutachten bei medizinischen Abklärungsstellen im IV-Verwaltungsverfahren namentlich unter dem Aspekt der Stärkung der Mitwirkungsrechte und der Verfahrensfairness geäussert. Mit Urteil BGE 138 V 318 hat es erkannt, dass der versicherten Person auch im Verfahren der Unfallversicherung vorgängige Mitwirkungsrechte zustehen, wobei sich die zu beachtenden Modalitäten sinngemäss nach BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9 richten. Die im Leiturteil BGE 137 V 210 vom Bundesgericht eingeführten verfahrensrechtlichen Korrektive zur Stärkung der Partizipationsrechte gelten daher – sofern nicht IV-spezifisch – auch im Verfahren der Unfallversicherung. Vor dem Hintergrund dessen, dass die Auftragsvergabe bei Begutachtungen durch eine Unfallversicherung nicht zufallsbasiert erfolgt, ist wie bei der Anordnung eines bieder monodisziplinären Gutachtens im Bereich der Invalidenversicherung konsensorientiert vorzugehen (BGE 139 V 349) und zwingend ein Einigungsversuch einzuleiten. Scheitert dieser, ist über die Wahl der Gutachterstelle zu verfügen. Gemäss Bundesgericht sind die Parteien aufgefordert, auf die einvernehmliche Lösung bezüglich Gutachter hinzuarbeiten („Einigungsbestrebungen“; BGE 139 V 349 E. 1.2.6). Erst wenn eine Einigung ausbleibt, ergeht eine Zwischenverfügung über die Beweisvorkehr an sich und die Person des Gutachters (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.3).

E. 2.3

Die höchstrichterlichen verfahrensrechtlichen Korrekturen zur Stärkung der Partizipationsrechte gebieten ein konsensorientiertes Vorgehen bei der Auswahl einer Gutachterstelle resp. einer Gutachterperson, welches über die bloße Prüfung allfälliger Ablehnungs- bzw. Ausstandsgründe hinaus – im Interesse einer verbesserten Akzeptanz bei den Betroffenen – auf ein Einvernehmen mit den Versicherten abzielen muss. Zu diesem Zweck müssen sich die Versicherer mit den Vorschlägen der versicherten Personen auseinandersetzen und prüfen, ob die vorgeschlagenen Gutachterstellen bzw. Gutachterpersonen grundsätzlich in Frage kommen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sie über freie Kapazitäten in den gewünschten Fachdisziplinen verfügen und in der Lage sind, das zu vergebende Gutachten in der gewünschten Verfahrenssprache und in der erwarteten Bearbeitungszeit zu verfassen. Entspricht eine vorgeschlagene Gutachterstelle oder Gutachterperson nach der Ansicht des Versicherers diesen Anforderungen nicht, hat er dies der versicherten Person mitzuteilen, wobei er darzulegen hat, von welchen Überlegungen er sich leiten lässt. Erst wenn der Einigungsversuch scheitert, erlässt der Versicherer über die von ihr gewählte Gutachterstelle oder Gutachterperson eine Zwischenverfügung (vgl. Urteile des Kantonsgerichts vom 15. August 2013, 720 13 50/195, E. 4.2, und vom 26. September 2013, 725 13 70/231, E. 5.2.2; vgl. auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Oktober 2013, IV.2013.00773, E. 5).

E. 3

Es seien Dr. E. sowie Dr. F. anzuhalten anzugeben, welchen prozentualen Anteil ihres geschäftlichen Umsatzes sie mit Gutachten für die Beschwerdegegnerin und andere Sozialversicherer generieren.

E. 3.1

In Bezug auf das Vorgehen der Beschwerdegegnerin bei der Auswahl der Gutachterstelle ergibt sich folgendes: Mit Schreiben vom 20. April 2013 informierte sie den Beschwerdeführer darüber, dass sie die Korrespondenz zwischen ihr und der Mobiliar sowie insbesondere den Observationsbericht der Mobiliar in die Akten aufnehmen werde. Darüber hinaus teilte sie ihm mit, dass sie beabsichtige, die Unfallfolgen bzw. allfällige daraus resultierende entschädigungspflichtige Restfolgen neu beurteilen zu lassen. Mit Stellungnahme vom 28. Mai 2013 teilte der Beschwerdeführer mit, dass kein Anfangsverdacht für eine Observation vorgelegen habe und er sich keine Verletzung der Auskunft- oder Mitwirkungspflicht zu Schulden kommen lassen habe. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit, dass sie vorhabe, ihn für eine interdisziplinäre Begutachtung mit den Fachrichtungen Neurologie, Chirurgie/Orthopädie, Neuropsychologie und Psychiatrie anzumelden. Als medizinische Fachpersonen vorgesehen seien Dr. E., Dr. F., Prof. Dr. rer. nat. G. und Dr. H.. Zudem liess sie ihm den Fragekatalog zukommen und räumte ihm die Möglichkeit ein, allenfalls weitere Fragen einzubringen. Mit Eingabe vom 17. Februar 2014 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung und lehnte Dr. E. und Dr. F. als medizinische Fachpersonen ab. Er führte aus, dass Dr. E. eine vorgefasste Meinung zu Schleudertraumatas habe und daher keine neutrale Begutachtung durchführen könne. Dr. F. arbeite unsorgfältig. Zudem sei sie für verschiedene Versicherer als Privatgutachterin tätig, weshalb sie ebenfalls nicht unabhängig sei. Gegen Dr. H. und Prof. Dr. rer. nat. G. bestünden keine Einwände. Der Einfachheit halber schlage er vor, die gesamte Begutachtung durch das Gutachterinstitut C. oder das Begutachtungszentrum D.

durchführen zu lassen. Zusatzfragen habe er keine, aber er wünsche eine Präzisierung des von der Beschwerdegegnerin zugestellten Fragekatalogs. Aus der Aktennotiz vom 31. März 2014 betreffend das Telefongespräch zwischen dem Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin und der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin mitteilte, dass sie den Fragekatalog überarbeitet und teilweise ergänzt habe. Dieser werde dem Beschwerdeführer nochmals unterbreitet. An den medizinischen Experten werde aber festgehalten. Nach Eingang der Unterlagen betreffend Dr. F. werde – wenn nötig – eine Zwischenverfügung erlassen. In der Aktennotiz der Beschwerdegegnerin vom 22. April 2014 wurde festgehalten, dass die Rechtsvertreterin mitgeteilt habe, dass sie die Unterlagen betreffend Dr. F. nicht finden könne. Sie halte aber an ihren Vorbehalten fest.

E. 3.2

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin einen Einigungsversuch eingeleitet hat, obwohl sie hierzu zur Wahrung der prozessualen Chancengleichheit zwingend verpflichtet gewesen wäre (vgl. Erwägung 2.2 hiervor). Die Beschwerdegegnerin forderte den Beschwerdeführer zwar auf, allfällige Ablehnungs- bzw. Ausstandsgründe gegen die vorgesehenen Gutachter geltend zu machen. In der Folge brachte der Beschwerdeführer Ablehnungs- bzw. Ausstandsgründe gegen Dr. E. und Dr. F. vor. Gleichzeitig unterbreitete er der Beschwerdegegnerin aber auch den Vorschlag, sich vom Gutachterinstitut C. oder dem Begutachtungszentrum D. begutachten zu lassen. Mit diesem Vorschlag setzte sich die Beschwerdegegnerin nicht auseinander. Sie beschränkte sich darauf, mit der strittigen Zwischenverfügung die gegen die beiden vorgenannten Ärzte vorgebrachten Ablehnungs- bzw. Ausstandsgründe abzuweisen. Damit verletzte sie die Partizipationsrechte des Beschwerdeführers unheilbar (vgl. Erwägung 2.3 hiervor). Dies hat zur Folge, dass die angefochtene Zwischenverfügung vom 3. Juni 2014 aufgehoben wird. Die Angelegenheit wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen mit der Anweisung, einen Einigungsversuch einzuleiten. Damit erübrigt es sich, auf den Einwand des Beschwerdeführers, Dr. E. und Dr. F. seien nicht neutral und unabhängig, einzugehen. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, in diesem Sinne gutgeheissen.

E. 4

Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Gutachtensauftrag gemäss den von der Unterzeichneten mit Schreiben vom 17. Februar 2014 geltend gemachten Präzisierungen zum Sachverhalt und zur Fragestellung zu ergänzen.

E. 4.1

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

E. 4.2

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Gemäss Honorarnote vom 15. September 2014 macht die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers insgesamt 7.4 Stunden sowie Auslagen von pauschal Fr. 55.50 geltend, was sich umfangmässig in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen als angemessen erweist. Die Bemühungen sind zum in Sozialversicherungsprozessen praxisgemäss zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- zu entschädigen. Dem Beschwerdeführer ist deshalb eine

Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'057.95 (7.4 Stunden à Fr. 250.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 55.50 und 8 % MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen.

E. 5

Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Wie das Bundesgericht im Grundsatzurteil BGE 138 V 271 festgestellt hat, sind kantonale Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen der Versicherer betreffend die Einholung von medizinischen Gutachten nicht an das Bundesgericht weiterziehbar, sofern nicht Ausstandsgründe beurteilt worden sind. Der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen für eine Beschwerde im vorliegenden Fall erfüllt sind, obliegt dem Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Zwischenverfügung vom 3. Juni 2014 aufgehoben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'057.95 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.